

Kleine Anfrage

des Abg. Konrad Epple CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Erteilung einer Kita-Betriebserlaubnis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, nach § 45 Absatz 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII abschließend zuständig ist; trifft das gegebenenfalls auch auf kommunale Kindertagesstätten zu?
2. Wo ist geregelt, wie viele Waschbecken und Toiletten in Relation zu den betreuten Kindern für die Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis notwendig sind?
3. Kann das Landratsamt/Gesundheitsamt im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer kommunalen Kindertagesstätte oder bei der Erweiterung einer bereits in Betrieb befindlichen Kindertagesstätte andere Vorgaben als der KVJS zur notwendigen Anzahl von Waschbecken bzw. WCs einfordern?
4. Wenn ja, worauf stützt sich diese Befugnis des Landratsamts/Gesundheitsamts?
5. Wenn ja, gelten dann in jedem Landkreis andere Vorgaben?
6. Wenn ja, welche Möglichkeit hat das Landratsamt/Gesundheitsamt, diese Vorgaben durchzusetzen?
7. Ist es rechtlich zulässig, dass das Landratsamt/Gesundheitsamt eine vom KVJS bereits erteilte Betriebserlaubnis für den Betrieb einer kommunalen Kindertagesstätte außer Kraft setzt?

10. 10. 2019

Epple CDU

Eingegangen: 10. 10. 2019 / Ausgegeben: 14. 11. 2019

1

Begründung

Eine gute Betreuung von Kindern in Kitagruppen ist in Bezug auf die Wohnortwahl von Familien von großer Bedeutung. Kommunen können die Lebensqualität ihrer Bürger durch eine durchdachte Kinderbetreuung wesentlich erhöhen. Um die Kommunen bestmöglich zu unterstützen, sollten die Kompetenzen zwischen den Genehmigungsbehörden klar geregelt sein. Die Kleine Anfrage möchte herausfinden, wie die involvierten Stellen mit ihren verschiedenen Betrachtungsweisen umgehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2019 Nr. 51-0141.5-016/7034 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, nach § 45 Absatz 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII abschließend zuständig ist; trifft das gegebenenfalls auch auf kommunale Kindertagesstätten zu?

§ 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) definiert die sachliche Zuständigkeit des KVJS als überörtlichen Träger. So nimmt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der KVJS u. a. den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wahr. Der KVJS ist folglich zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII. Die Zuständigkeit umfasst alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, unabhängig davon, in welcher Trägerschaft sich die Einrichtung befindet. Somit unterliegen auch Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft diesen gesetzlichen Vorgaben.

Nach § 45 Abs. 5 SGB VIII hat der KVJS als zuständige Behörde sein Tätigwerden zuvor mit anderen Behörde abzustimmen, soweit für die erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht. Daher ist bei der Antragstellung auf Erteilung einer Betriebserlaubnis die Einhaltung der Vorgaben dieser Behörden (Gesundheitsamt, Baurechtsbehörde, Brandschutz, Unfallversicherung und Lebensmittelhygiene) vom Träger nachzuweisen.

2. Wo ist geregelt, wie viele Waschbecken und Toiletten in Relation zu den betreuten Kindern für die Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis notwendig sind?

Als Grundlage für eine einheitliche fachliche Bewertung der Gesundheitsämter hat das Landesgesundheitsamt in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration fachliche Hinweise zur Bemessung der Sanitäreinrichtungen in Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Dabei wird eine Unterscheidung zwischen Mindeststandards und fachlichen Empfehlungen vorgenommen. Zusätzlich wird nach Altersgruppen sowie nach Neu-/Anbauten und Bestandseinrichtungen differenziert. Die fachlichen Hinweise wurden am 3. Juli 2019 im „Runden Tisch Betriebserlaubnisverfahren“ des KVJS vorgestellt und fanden die Zustimmung der Trägerverbände sowie der Kommunalen Spitzenverbände. Seit 1. September 2019 sind die Gesundheitsämter gehalten, die fachlichen Hinweise bei ihren Stellungnahmen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 Abs. 5 SGB VIII anzuwenden.

3. *Kann das Landratsamt/Gesundheitsamt im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer kommunalen Kindertagesstätte oder bei der Erweiterung einer bereits in Betrieb befindlichen Kindertagesstätte andere Vorgaben als der KVJS zur notwendigen Anzahl von Waschbecken bzw. WCs einfordern?*
4. *Wenn ja, worauf stützt sich diese Befugnis des Landratsamts/Gesundheitsamts?*
5. *Wenn ja, gelten dann in jedem Landkreis andere Vorgaben?*
6. *Wenn ja, welche Möglichkeit hat das Landratsamt/Gesundheitsamt, diese Vorgaben durchzusetzen?*

Die Fragen 3 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie unter Frage 2 ausgeführt hat der KVJS im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 Abs. 5 SGB VIII das Gesundheitsamt einzubinden. Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis stützt sich der KVJS im Hinblick auf die Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen auf die entsprechende Stellungnahme des Gesundheitsamtes.

Die fachlichen Hinweise des Landesgesundheitsamtes gelten in allen Stadt- und Landkreisen gleichermaßen.

7. *Ist es rechtlich zulässig, dass das Landratsamt/Gesundheitsamt eine vom KVJS bereits erteilte Betriebserlaubnis für den Betrieb einer kommunalen Kindertagesstätte außer Kraft setzt?*

Das Gesundheitsamt hat keine rechtliche Befugnis, eine erteilte Betriebserlaubnis außer Kraft zu setzen. Das Gesundheitsamt kann jedoch bei im Rahmen der infektiionshygienischen Überwachung nach § 36 Infektionsschutzgesetz festgestellten Hygienemängeln im Zusammenwirken mit der Ortpolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen – je nach Sachlage bis hin zur Schließung einer Kindertageseinrichtung – treffen.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann

Ministerialdirektor